



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Prostitution – unde venis, quo vadis?
Zur Definition, rechtshistorischen Entwicklung und
aktuellen juristischen und gesellschaftlichen
Bewertung der Prostitution“**

Dissertation vorgelegt von Christian Mayer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und
Strafprozessrecht

Einleitung

Die Arbeit behandelt das Thema der Prostitution und setzt sich aus vier Teilen zusammen, die verschiedene Aspekte des Themenkomplexes behandeln.

Im ersten Teil wird eine Definition des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen, die es ermöglichen soll, auch Randbereiche trennscharf abzugrenzen. Darüber hinaus erfolgt eine kritische Untersuchung der zur Anzahl von Prostituierten in Deutschland genannten Zahlen. Der sich anschließende zweite Teil bietet einen rechtshistorischen Überblick über die Erscheinungsformen und rechtlichen Regelungen der Prostitution von der Antike bis zur Gegenwart. Für den dritten Teil wurde eine empirische Erhebung durchgeführt, die die Beurteilung und Inanspruchnahme der Prostitution deutlich machen sollte. Im vierten und letzten Teil werden die Erkenntnisse der Arbeit einer kritischen Würdigung unterzogen und ein Ausblick vorgenommen sowie rechtliche Regelungsvorschläge für die Prostitution erarbeitet.

Teil I: Definition und Umfang der Prostitution in Deutschland

Obwohl es auf den ersten Blick so erscheinen mag, als sei Prostitution mit der einfachen Aussage „Sex gegen Geld“ umfassend zu beschreiben, zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass dies mehr Fragen aufwirft, als es beantwortet. Welche sexuellen Handlungen sind ausreichend, um von Prostitution zu sprechen, wenn diese gegen Geld erbracht werden? Reichen bereits sexuelle Handlungen vor anderen Personen, wie Striptease oder sogar Telefonsex aus? Oder muss zumindest eine Kontakthandlung zwischen den beteiligten Personen vorliegen? Welche Erheblichkeitsschwelle müssen die Handlungen überschreiten? Und ab wann ist im Übrigen von einer Entgeltlichkeit auszugehen? Ist es ausreichend, wenn die sexuellen Handlungen nur mit einer Person oder einem (kleinen) festen Kreis von Personen stattfinden oder muss eine gewisse Promiskuität zumindest intendiert sein?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden zunächst verschiedene Definitionsansätze dargestellt und im Folgenden die einzelnen Teilbereiche aus einer juristisch-kriminologischen Perspektive analysiert, die für die Definition der Prostitution regelmäßig zu Grunde gelegt werden.

Hierbei zeigt sich, dass die Voraussetzung einer gewissen Promiskuität, die Erzielung eines nicht nur geringfügigen (Neben-)Einkommens über einen längeren Zeitraum und die Vornahme sexueller Handlungen an anderen Personen von einiger Erheblichkeit als taugliche Definitionsgrundlagen anzusehen sind.

Aus einer umfangreichen Analyse und Einordnung der verschiedenen Aspekte wird die folgende Definition abgeleitet:

„Prostitution ist die entgeltliche Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person oder das Dulden einer sexuellen Handlung an der eigenen Person, die für den objektiven Dritten bei fortgesetzter Ausführung abstrakt dazu geeignet wäre, die Klimax bei mindestens einem der Beteiligten herbeizuführen. Dabei muss wenigstens zu Beginn der Tätigkeit die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, mit einem bis dahin zumindest teilweise unbekanntem und unbestimmtem Kreis von Personen sexuelle Kontakte einzugehen, wobei bereits der erste dieser Kontakte als Prostitution anzusehen ist.“

Auch Umfang der Prostitution in Deutschland äußerst schwierig einzuschätzen. Es gibt diverse – mehr oder minder realistische – Schätzungen und Hochrechnungen, die jedoch eine sehr große Bandbreite aufweisen und von 50.000 bis zu einer Million Prostituierte in Deutschland reichen. Probleme sind hier einerseits die unterschiedlichen Definitionen von Prostitution und zum anderen die (politischen) Absichten der jeweiligen Autoren. Hier wird deutlich, dass die auch heute noch zu Grunde gelegten Werte zum Teil mehrere Jahrzehnte alt sind und häufig eine tendenziöse Richtung aufweisen, da sie instrumentalisiert werden, um wahlweise das eigene politische Gewicht zu vergrößern, oder auf vermeintliche Skandale aufmerksam zu machen.

Nach einer kritischen Würdigung der vorliegenden Zahlen ist von 100.000 bis 200.000 Prostituierten in Deutschland auszugehen.

Teil II – Historische und rechtliche Entwicklung der Prostitution

Prostitution war historisch in allen Gesellschaften und Gesellschaftsformen von großer Relevanz. Auch für das Verständnis des aktuellen gesellschaftlichen Umgangs mit der Prostitution ist es unerlässlich, sich ihre historische Entwicklung und das Verhältnis gegenüber der jeweiligen Gesellschaft vor Augen zu führen.

Die Arbeit stellt die Erscheinungsformen und die rechtliche Regulierung der Prostitution von der Antike bis heute dar. Besonderer Schwerpunkt des historischen Teils ist dabei die kritische Würdigung der vorhandenen Quellen. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere im Bereich des Sexuellen die Interpretation von Verhaltensweisen durch die jeweiligen Autoren in besonders starker Weise von ihrer eigenen Weltsicht abhängt. So wurden Verhaltensweisen, die man heute unzweifelhaft nicht als Prostitution ansehen würde, wie außerehelicher Geschlechtsverkehr im Allgemeinen, eine gewisse Promiskuität von Frauen oder sogar sexuelle Übergriffe, teilweise als Prostitution verstanden.

Aber auch profane Dinge wie Fehlübersetzungen oder die Missinterpretation archäologischer Funde können dazu führen, dass falsche Annahmen getroffen werden, die das Bild der Prostitution über einen langen Zeitraum prägen. So kann beispielsweise gezeigt werden, dass eine der ältesten als Prostitution beschriebenen Kulthandlungen, die religiöse Tempelprostitution in Babylon, zumindest nach der oben ausgeführten Definition nicht als Prostitution anzusehen ist.

Verbindendes Element der verschiedenen Epochen ist die immer wiederkehrende Instrumentalisierung der Prostitution. So wurde diese häufig dazu genutzt, um politische Gegner oder bestimmte Systeme zu diskreditieren. Besonders auffällig ist dabei, dass sich Duldung und eine gewisse Akzeptanz der Prostitution mit Bekämpfung und Ablehnung abwechselten.

Teil III – Empirische Erhebung zu Beurteilung und Inanspruchnahme der Prostitution

Für den dritten Teil der Dissertation wurde eine empirische Erhebung mit insgesamt 831 Umfrageteilnehmern im Wege einer Onlinestudie durchgeführt. Die Teilnehmer waren zwischen 18 und 81 Jahren alt. Die Befragung hatte den Zweck, die im Rahmen der Definition im ersten Teil gefundenen Forschungslücken zu schließen.

Dort hatte sich gezeigt, dass die Behauptung, dass sexuelle Handlungen vor anderen Personen im „allgemeinen Sprachgebrauch“ nicht als Prostitution angesehen werden können, zwar häufig zu lesen ist, bisher aber keine empirische Überprüfung der Aussage stattgefunden hat. Dies ist, will man tatsächlich den *allgemeinen* Sprachgebrauch zu Grunde legen und nicht lediglich die eigene Ansicht rechtfertigen, unerlässlich. Die Studienteilnehmer sollten zehn verschiedene Handlungen danach beurteilen, ob diese – die Erfüllung der anderen Voraussetzungen wie Entgeltlichkeit und Promiskuität vorausgesetzt – im Bereich der Prostitution zu verorten sind. Die dargebotenen Antwortmöglichkeiten waren dabei so gestaltet, dass sie sich sowohl hinsichtlich des Vorliegens von Körperkontakt als auch von der Erheblichkeit der sexuellen Komponente deutlich voneinander abgrenzten und das Spektrum umfassend abbildeten. Sie reichten dabei von Telefonsex und Striptease ohne Körperkontakt bis hin zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs.

Die Befragung konnte zeigen, dass insgesamt sexuelle Handlungen vor anderen Personen weniger im Bereich der Prostitution verortet wurden als Kontakthandlungen. Das wird beispielsweise beim Striptease ohne Körperkontakt deutlich, bei dem fast drei Viertel der Befragten der Meinung waren, dieser gehöre nicht in den Bereich der Prostitution. Bei Striptease mit Körperkontakt ergab sich dagegen ungefähr eine hälftige Verteilung. Wenig verwunderlich wurden die eindeutigen Kontakthandlungen des Geschlechtsverkehrs von jeweils knapp 90% der Befragten im Bereich der Prostitution gesehen.

Generell ließ sich außerdem die Tendenz feststellen, dass die weiblichen Versuchsteilnehmer grundsätzlich Handlungen, die im Zusammenhang mit Sexualität und Entgeltlichkeit stehen, eher im Bereich der Prostitution einordnen.

Die im ersten Teil genannte schwierige Bezifferung hinsichtlich der Anzahl der Prostituierten gilt in gleichem Maße für die Nachfrageseite. Im Rahmen der zweiten Frage sollte deshalb der Anteil der Menschen in der Bevölkerung ermittelt werden, der bereits mindestens einmal prostitutive Dienstleistungen in Anspruch genommen hat.

Da es bei Fragen aus dem Bereich des Sexuellen nach wie vor um ein Tabuthema handelt, bei dem zu erwarten war, dass die Antworten bei einer Direktbefragung aufgrund sozialer Erwünschtheit und gegebenenfalls Scham nicht der Wahrheit entsprechen, wurde eine relativ neue Befragungstechnik, das sogenannte Crosswise Model verwendet. Hierbei wurden den Befragungsteilnehmern zwei Aussagen präsentiert, die sie untrennbar zusammen beantworten mussten. Die erste betraf die sensitive Frage („Ich habe bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen“) und die zweite eine nicht sensitive Aussage („Ich bin im November oder Dezember geboren.“). Die erste Antwortmöglichkeit war so ausgestaltet, dass die Studienteilnehmer angaben, dass entweder beide oder keine der Aussagen auf sie zutreffen. Die zweite Antwortmöglichkeit beinhaltete die Angabe, dass eine Aussage von beiden (egal welche) auf sie zutrifft. Auf diese Weise ist es bei dem einzelnen Studienteilnehmer nicht möglich zu wissen, ob er bereits prostitutive Dienstleistungen in Anspruch genommen hat. Es lässt sich jedoch, da die Wahrscheinlichkeit im November oder Dezember geboren zu sein bekannt ist, auf Gruppenebene berechnen, bei wie vielen Studienteilnehmern dies der Fall war.

Die Befragung hat ergeben, dass die Inanspruchnahme der Prostitution bei den weiblichen Studienteilnehmern keine Rolle spielt. Bei den männlichen Studienteilnehmern haben 26,6% bereits die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen. Hierbei zeigte sich auch, dass diese Zahl mit zunehmendem Alter steigt. Während in der jüngsten Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen nur ein Wert von 17,7% ermittelt wurde, lag dieser bei der Altersgruppe der 41- bis 81-Jährigen bei 36,1%. Dies könnte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass die

Möglichkeit, bereits irgendwann mit sexuellen Dienstleistungen konfrontiert gewesen zu sein, mit steigendem Alter zunimmt.

Die letzte Frage bezog sich auf den Anteil der Bevölkerung, der die Prostitution als sittenwidrig einstuft. Dabei spielte die gesellschaftliche Akzeptanz der Prostitution und der Wandel der gesellschaftlichen Bewertung in der Debatte um Prostitution regelmäßig eine entscheidende Rolle und wurde auch vom Gesetzgeber im Rahmen des ProstG und der Rechtsprechung angeführt.

Die bisher vorliegenden Befragungen zu dieser Thematik sind allerdings als problematisch einzustufen und bilden nicht zwangsläufig die Beurteilung der Sittenwidrigkeit ab.

So gehen die meisten der Umfragen darauf ein, ob die Befragten sich für ein Verbot der Prostitution aussprechen. Dies ist jedoch nicht mit der Frage der Sittenwidrigkeit gleichzusetzen. Im Gegensatz zu einem (strafbewehrten) Verbot, ist es im Rahmen der zivilrechtlichen Sittenwidrigkeit „lediglich“ nicht möglich eine rechtswirksame Vereinbarung darüber zu schließen. Ein Verbot einer bestimmten Handlung oder eines bestimmten Verhaltens ist daher deutlich einschneidender und restriktiver als das Verdikt der Sittenwidrigkeit.

Auch die Umfrage, auf der in der Gesetzesbegründung des ProstG Bezug genommen wird, ist von der Fragestellung äußerst unglücklich gewählt. Die Befragten sollten hier angeben, ob sie dem durch eine damalige Ministerin geäußerten Vorschlag zustimmen, Prostitution als anerkannten Beruf zu behandeln, der entsprechend auch steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Hierbei kann es jedoch zu erheblichen Verzerrungen kommen. So ist beispielsweise denkbar, dass auch Umfrageteilnehmer, die die Prostitution nicht als Sittenwidrig ansehen, die Aussage ablehnten, da ihnen die Einordnung als „anerkannter Beruf“ zu weit ging. Andererseits könnte auch eine Zustimmung zu der Aussage erfolgt sein, obwohl die Prostitution als sittenwidrig angesehen wird, da der Schwerpunkt auf die Bewertung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht gelegt wurde.

Die Konstruktion der Frage wurde deshalb bei der vorliegenden Arbeit so gestaltet, dass sie einerseits eindeutig die Wertung der Sittenwidrigkeit widerspiegelt und andererseits für die Studienteilnehmer möglichst verständlich war. Hierbei wurde besonders die Abgrenzung zu einem strafrechtlichen Verbot beachtet. Die Formulierung bezog sich deshalb auf ein Verhalten, das „[...] so stark gegen gesellschaftliche Werte und Moral verstößt, dass es nicht richtig wäre, wenn man darüber rechtlich wirksame Vereinbarungen treffen dürfte [...]“. Dies wurde von einem begleitenden Beispiel ergänzt.

Das Ergebnis war, dass 75,7% der Befragten die Prostitution nicht als sittenwidrig ansehen, während 24,3% weiterhin von einer Sittenwidrigkeit ausgehen.

Der Gesetzgeber ist damit im Rahmen des ProstG zu Recht davon ausgegangen, dass die Prostitution in der Ansicht der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz erfährt und die Bewertung als sittenwidrig nur noch von einer Minderheit vertreten wird.

Teil IV: Bewertung und Ausblick

Im letzten Teil der Arbeit erfolgt eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse und ein mit Handlungsvorschlägen verbundener Ausblick auf den zukünftigen Umgang mit Prostitution.

Dabei wird zunächst hervorgehoben, dass es insbesondere die Aufgabe der Wissenschaft ist, sich kontrovers mit Behauptungen auseinanderzusetzen und diese kritisch zu hinterfragen. Hier wird anhand eines Beispiels, der falschen Behauptung zur Fußball WM 2006 würden 40.000 „Zwangsprostituierte“ aus Osteuropa nach Deutschland kommen, gezeigt, dass auch heute noch teilweise versucht wird, durch verzerrte oder unwahre Darstellungen ein falsches Bild der Prostitution zu zeichnen.

Derartige Falschbehauptungen tragen maßgeblich dazu bei, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und können sich langfristig äußerst negativ auswirken. Es wird außerdem deutlich, dass die in der öffentlichen Wahrnehmung benutzten Begriffe, wenn beispielsweise von „Zwangsprostituierten“ die Rede ist, sich teilweise fundamental von den rechtlichen Wertungen unterscheiden und die Zahlen überdies oftmals nicht mit der Wirklichkeit im Einklang stehen.

Des Weiteren wird das Prostituiertenschutzgesetz eingeordnet und gezeigt, dass es sich entgegen der Namensgebung gerade um kein reines Schutzgesetz für in der Prostitution tätige Personen handelt. Es dient auch in erheblichem Maße dazu, Dritte vor Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch die Prostitution und deren Ausübung zu schützen. Auch wenn viele Regelungen mit einer redlichen Intention erdacht sein mögen, wird sich zeigen müssen, wie sich beispielsweise die Anmeldepflicht nach § 3 I Prostituiertenschutzgesetz in der Praxis auswirkt und ob diese nicht die Stigmatisierung fördert. Im Rahmen der Prostitutionsgesetzgebung lässt der Gesetzgeber jedenfalls ein notwendiges Maß an Geduld vermissen. Es ist kaum möglich, dass sich Strukturen, die sich teilweise auf Jahrhunderten der Unterdrückung der Prostitution aufgebaut haben, in wenigen Jahren verändern können.

Auch die aktuelle Entwicklung des Sexualstrafrechts hat eine problematische Tendenz, die zu einer verstärkten Kriminalisierung von Verhaltensweisen führt, die im sexuellen Bereich zu verorten sind. Die erst vor Kurzem eingeführte Nichteinverständnislösung, besser bekannt als „Nein heißt Nein“ wird flankiert von Forderungen nach einer sogenannten Einverständnislösung, in der nur ein eindeutiges und wirksames Einverständnis dazu führt, dass kein Unrechtstatabestand vorliegt. Dies offenbart ein äußerst negatives Bild von Sexualität, die hiermit dogmatisch der Körperverletzung gleichgestellt wird.

Letztlich wird das geltende Strafrecht, hinsichtlich der Vorschriften im Zusammenhang mit der Prostitution, einer kritischen Betrachtung unterzogen. Dabei wird herausgestellt, dass der Einsatz des Strafrechts aufgrund seiner hohen Eingriffsintensität äußerst zurückhaltend zu erfolgen hat. In diesem Sinne wird für eine Abschaffung der „Sondervorschriften“ plädiert, die sich gegen die Prostitution richten.

So steht die Vorschrift des § 180a II Nr. 2 Var. 1 StGB, der eine Strafbarkeit für denjenigen vorsieht, der einer anderen Person Wohnung gewährt und diese zur Prostitution anhält, im Widerspruch zu den Wertungen des ProstG und des ProstSchG die Prostitution als nicht sittenwidrige und erlaubte Tätigkeit ansehen. Solange keine Zwangslage ausgenutzt oder sonstige Nötigungsmittel eingesetzt werden, handelt es sich um eine eigenverantwortliche Entscheidung der Beteiligten, die nicht pönalisierungswürdig ist.

Besonders die Normen, die Dritte vor Belästigungen durch die Prostitutionsausübung mit Hilfe strafrechtlicher Sanktionen schützen, sollten aufgehoben werden. Hierzu zählt Art. 297 EGStGB, der eine Ermächtigung zur Errichtung von Sperrbezirken für die Prostitutionsausübung ermöglicht und ein Verstoß durch „beharrliches Zuwiderhandeln“

gemäß § 184f StGB strafbar ist. Sperrbezirke wirken sich äußerst negativ auf die Arbeitsbedingungen von Prostituierten aus. Falls es im Rahmen der Prostitutionsausübung zu Belästigungen kommt, sind diese mit den Mitteln des Verwaltungsrechts, wie beispielsweise des Bauplanungsrechts, oder des Ordnungswidrigkeitenrechts zu lösen.

Ebenso wird für die Abschaffung des § 184g StGB plädiert, der die jugendgefährdende Prostitution unter Strafe stellt. So ist die Norm zum eine bereits inhaltlich verfehlt, da sie hinsichtlich der „sittlichen Gefährdung“ eine erhebliche Unbestimmtheit aufweist und so zugänglich für persönliche moralisierende Erwägungen ist. Darüber hinaus ist es äußerst fraglich, ob Jugendliche allein durch die Wahrnehmung, dass es Menschen gibt, die der Prostitution nachgehen, derart in ihrer sittlichen Entwicklung gefährdet werden. Ein Vorgehen mit den Mitteln des Strafrechts ist auch hier jedenfalls verfehlt.